

## **Verordnung**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Friesach vom 02.04.2007, A.-Zahl wie oben, mit der Bestimmungen zum Schutze gegen Lärm erlassen werden  
(LÄRMSCHUTZVERORDNUNG)

Gemäß § 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung, LGBl. Nr. 74/1977 i.d. Fassung LGBl. Nr. 16/2005, wird verordnet:

### **§ 1 Lärmerregung**

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (3) Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

### **§ 2**

Störender Lärm wird ungebührlicherweise besonders erregt durch

- a) das Starten von Krafträdern und Motorfahrrädern (Mopeds), sofern dieses nicht die Zu- oder Abfahrt betrifft, auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, und sonstigen Privatgrundstücken sowie durch das Laufenlassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen, sofern diese Straßen- und Grundflächen im Wohn- oder Kurgebiet oder in unmittelbarer Nähe von bewohnten Objekten liegen,
- b) den Betrieb von Maschinen und Geräten, welche im Freien einen ungebührlichen störenden Lärm erregen, wie Motor- und Kreissägen, Rasenmähern uä. im Wohngebiet oder in der Nähe von bewohnten Gebäuden im übrigen Bauland an Werktagen in der Zeit von 12,00 – 13,00 Uhr und von 20,00 bis 8,00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen überhaupt, ausgenommen von dieser Regelung sind Maschinen und Geräte im Rahmen der Bautätigkeiten (Baustellen) an Werktagen (einschließlich Samstagen),
- c) den Betrieb von Modellflugzeugen oder Modellfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren mit einem Gewicht bis zu 20 kg in bewohnten Gebieten oder in der unmittelbaren Nähe dieser Gebiete.

### **§ 3**

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu €218,00 oder Arrest bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

### **§ 4**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung an der Amtstafel in Kraft, wobei die Lärmschutzverordnung vom 21. Dezember 2001, Zl. VRV 523/2001 mit dem oa. Zeitpunkt außer Kraft tritt.

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

(Maximilian Koschitz)

Angeschlagen am: 03.04.2007  
Abgenommen am: 17.04.2007